



Einblick in das neue Vergaberecht

Referent:

Christian Debach

Leiter der Stabsstelle EU-Finanzkontrolle,

Arbeitsbereiche Grundsatzfragen, Strukturförderung,
Sonderprogramme

bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe,

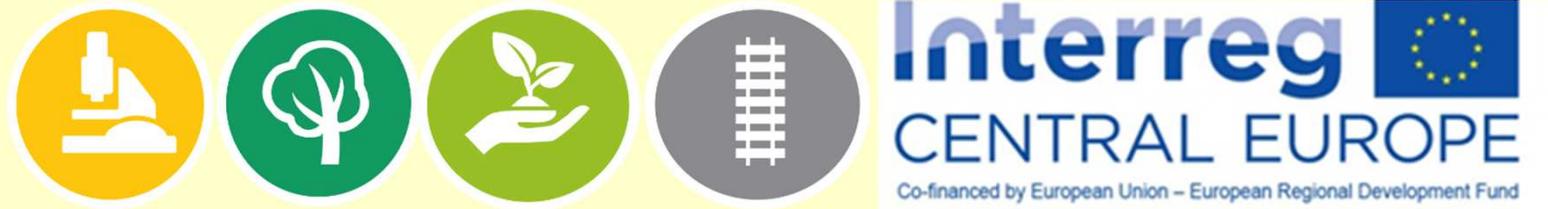
Dienstort Stuttgart

Berlin, Oktober 2016



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Agenda

- Wesentliche Unterschiede zwischen den bisherigen und den neuen EU-Vergaberegeln
- Vergaberegeln für Projekte, gefördert aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF)
- Oberschwellige Vergaben – europaweite Vergabeverfahren
- Unterschwellige Vergaben



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Rechtsrahmen / Rechtliche Grundlagen / Orientierungen

- ❖ EG-Vertrag (vgl. z.B. Art. 317)
- ❖ EU-Haushaltsordnung (VO - EU - Nr. 966/2012, Art. 6; 59; 101 ff)
- ❖ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014; bisher: RL 2004/18/EG vom 31.03.2004;
- ❖ EU-Verordnungen (VO 1303/2013 Art. 4 Abs. 8; Art. 6); zu den **Wertgrenzen**: ab 01.01.2016 VO (EU) 2015/2170)
- ❖ Entscheidungen des EuGH
- ❖ Spezifische Entscheidung der EU-KOM; ETZ-spezifische Regelungen für die Programmräume
- ❖ nationale Regelungen (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz, Vergaberechtsmodernisierungs-VO, GWB, VgV, VOB, VOL, (VOF wurde aufgehoben), Haushaltsordnungen u.a.)
- ❖ projektspezifischer Zuwendungsbescheid bzw. Fördervertrag
- ❖ interne Regelungen von Einrichtungen, Dienststellen



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Begriff des Vergaberechts

Unter "Vergaberecht" ist die **Gesamtheit der Regeln und Vorschriften** zu verstehen, die dem Staat, seinen Behörden und Institutionen eine bestimmte Vorgehensweise beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben, die zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Institution erforderlich sind.

Einkauf bedeutet dabei jede Inanspruchnahme einer Leistung am Markt gegen Entgelt. Dazu gehört z.B., wie eine Gemeinde vorzugehen hat, wenn sie zum Bau eines Rathauses den Architekten oder zum Bau eines Müllkraftwerkes die Lieferanten oder die Bauunternehmer sucht (vgl. Gegenstand und Struktur des Vergaberechts, Beck-Texte).



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Allgemeine Grundsätze

Richtlinie 2014/24/EU des Europ. Parlaments und des Rates vom 26.02.2014

❖ Erwägungsgrund 1 (auszugsweise):

Die Vergabe öffentlicher Aufträge durch oder im Namen von Behörden der Mitgliedstaaten hat im Einklang mit den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegten Grundsätzen zu erfolgen, insbesondere den Grundsätzen des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit sowie den sich daraus ableitenden Grundsätzen wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit, Transparenz.



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Allgemeine Grundsätze

Richtlinie 2014/24/EU des Europ. Parlaments und des Rates vom 26.02.2014

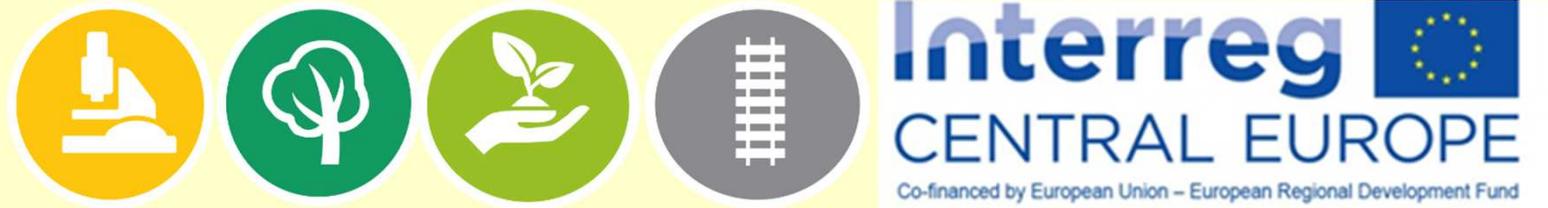
❖ Erwägungsgrund 2 (auszugsweise):

Die öffentliche **Auftragsvergabe spielt** im Rahmen der "Europa 2020 Strategie ..." eine **Schlüsselrolle** als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die zur Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bei gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst **effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder** genutzt werden sollen. ... Ferner ist es notwendig, grundlegende Begriffe und Konzepte zu klären, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und bestimmten Aspekten der einschlägigen ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen.



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

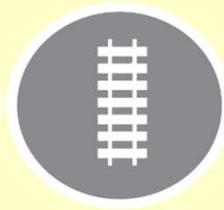
Auch bei der Verwendung von Mitteln des EU-Haushalts sind die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten:

- ❖ vgl. Art. 317 EG-Vertrag (Vertrag von Lissabon – AEUV):
 - ❖ Die Kommission führt den Haushaltsplan zusammen mit den Mitgliedstaaten gemäß der ... Haushaltsordnung in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend dem **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung** durch. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden...



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

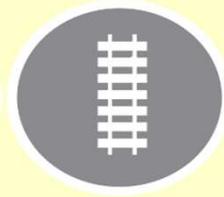
Auch bei der Verwendung von Mitteln des EU-Haushalts sind die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten:

- ❖ vgl. Art. 6 VO (EU) Nr. 966/2012 (EU-HHOrdnung): für die Ausführung des Haushaltsplans gelten ... die Grundsätze ... der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, die eine wirksame und effiziente interne Kontrolle erforderlich macht
- ❖ vgl. Art. 59 (EU) Nr. 966/2012 (EU-HHOrdnung): geteilte Mittelverwaltung
- ❖ vgl. Art. 53 VO (EU) Nr. 966/2012 (EU-HHOrdnung): Die Mitgliedstaaten (MS) arbeiten mit der Kommission zusammen, damit die Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden
- ❖ vgl. Art. 4 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 – allgemeine Grundsätze (EU-KOM und MS beachten den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung)



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Auch bei der Verwendung von Mitteln des EU-Haushalts sind die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten:

- ❖ vgl. Art. 35 Abs. 2 VO (EU) Nr. 640/2014 (Delegierte VO zur ELER-VO):
 - ❖ Die beantragte Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ...zurückgenommen, wenn folgende Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten werden:
 - ❖ ...insbesondere die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe ...



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Neue rechtliche Grundlagen

RL 2014/24/EU vom 26.02.2014 wurde im Amtsblatt der EU Nr. L 94 vom 28.03.2014 veröffentlicht, sie ersetzt die RL/2004/18/EG

sie trat am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

sie war bis zum 18. April 2016 in nationales Recht umzusetzen (vgl. Art. 90). Dies ist erfolgt, vgl.

Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) vom 17.02.2016, BGBl. 2016 Teil I Nr. 8 vom 23.02.2016

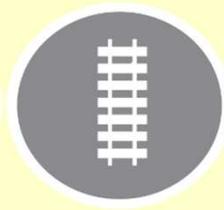
Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRModVO) vom 12.04.2016, BGBl. 2016 Teil I Nr. 16 vom 14.04.2016

Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen – VOB vom 07.01.2016, Bundesanzeiger vom 19.01.2016, betr. den Abschnitt 1 (unterhalb der EU-Schwellenwerte) vgl. Bundesanzeiger vom 01. Juli 2016



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

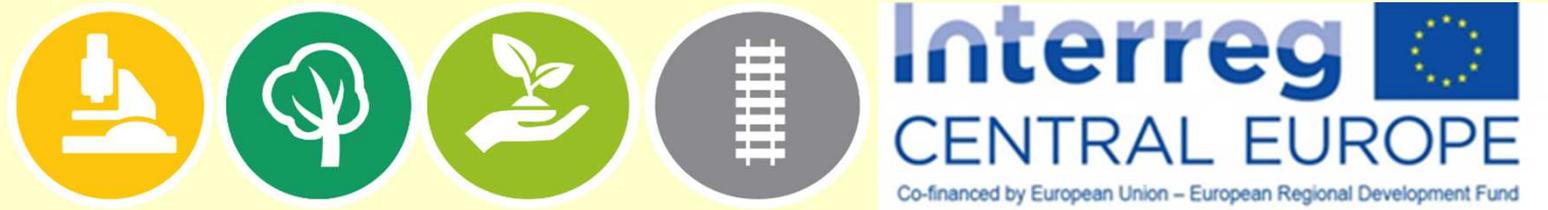
Neue rechtliche Grundlagen - Wesentliche **Ziele der Modernisierung** des Vergaberechts:

- stärkere **Vereinheitlichung** der Vergaberegeln **innerhalb der EU**, um den Bedürfnissen des **Binnenmarktes** besser gerecht zu werden
- den Mitgliedstaaten werden neue Handlungsspielräume eingeräumt
- Vergabeverfahren sollen effizienter, einfacher und flexibler gestaltet werden
- Teilnahme von KMU soll erleichtert werden
- öffentliche Auftragsvergabe soll besser zur Unterstützung strategischer Ziele genutzt werden können. Dazu gehören vor allem soziale, umweltbezogene, innovative Aspekte
- den Anliegen von Menschen mit Behinderungen soll besser Rechnung getragen werden können
- erleichtertes Verfahren bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

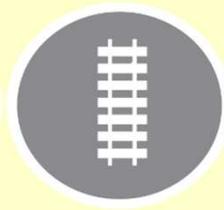
Neue rechtliche Grundlagen - Nationale Gesetzgebung:

- der 4. Teil des **GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)** wurde überarbeitet und neu strukturiert. Er findet sich wieder im **VergRModG**, Artikel 1, Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB
- die **VgV** wurde aufgewertet. Gegenüber bisher 10 „aktiven“ §§ hat die neue VgV 82 §§. Sie findet sich wieder als Artikel 1 der **VergRModVO**



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Neue rechtliche Grundlagen - Nationale Gesetzgebung:

Übersicht über die neuen Gesetzestexte der Vergaberechtsmodernisierungsnovelle:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung (VgV);
- Sektorenverordnung (SektVO);
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV);
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)
- Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)
- VOB/A Ausgabe 2016 (Abschnitt 1 bis 3); VOL/A

Quelle: <http://www.forum-vergabe.de/news-detail/alle-neuen-gesetzestexte-der-vergaberechtsmodernisierungsnovelle>



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG

- RL datiert vom 31. März 2004
- anzuwenden in den Mitgliedstaaten spätestens ab dem 31. Januar 2006 (vgl. Art. 80)
- aufgehoben wurde die RL mit Wirkung vom 18. April 2016 (vgl. Art. 91 RL 2014/24/EU)

RL 2014/24/EU

- RL datiert vom 26. Februar 2014
- veröffentlicht im Amtsblatt L94 der EU vom 28. März 2014
- anzuwenden in den Mitgliedstaaten seit dem 18. April 2016 (vgl. Art. 90)



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG

Vergabearten, vgl. Art. 28:

- offenes Verfahren
- nicht offenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren (Art. 30 und 31)
- wettbewerblicher Dialog (Art. 29)

RL 2014/24/EU

Vergabearten, vgl. Art. 26:

- offenes Verfahren (vgl. Abs. 2; Art. 27)
- nicht offenes Verfahren (vgl. Abs. 2; Art. 28)
- Verhandlungsverfahren (vgl. Abs. 4; Art. 29)
- wettbewerblicher Dialog (vgl. Abs. 4; Art. 30)
- **Innovationspartnerschaft** (vgl. Abs. 3; Art. 31)

s.a. § 119 GWB:

Offenes und nicht-offenes Verfahren mit Teilnehmerwettbewerb **sind gleichberechtigt** anwendbar. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund des GWB gestattet ist.



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Art. 31 RL 2014/24/EU – Innovationspartnerschaft (s.a. § 119 Abs. 7 GWB, § 19 VgV)

Ziel:

Ein öffentlicher Auftraggeber (AG) möchte ein bisher auf dem Markt nicht angebotenes innovatives Produkt entwickeln lassen und nach Möglichkeit anschließend auch erwerben. Dazu schließt er sich mit anderen Partnern zu einer Innovationsgemeinschaft zusammen.

Art. 31 Abs. 1:

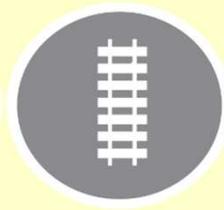
Der öffentliche Auftraggeber muss in den Auftragsunterlagen die Nachfrage nach einem innovativen Produkt bzw. nach innovativen Dienstleistungen oder Bauleistungen angeben, die nicht durch den Erwerb von bereits auf dem Markt verfügbaren Produkten, Dienstleistungen oder Bauleistungen befriedigt werden kann.

Die bereitgestellten Informationen müssen so präzise sein, dass die Wirtschaftsteilnehmer Art und Umfang der geforderten Lösung erkennen und entscheiden können, ob sie eine Teilnahme an dem Verfahren beantragen.



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Art. 31 RL 2014/24/EU – Innovationspartnerschaft (s.a. § 119 Abs. 7 GWB, § 19 VgV)

Verfahrensablauf:

- Bekanntmachung mit anschließendem Teilnahmewettbewerb
- unter den Bewerbern werden geeignete Bieter ausgewählt
- ausgewählte Bieter präsentieren Forschungs- und Innovationsprojekte, die aus ihrer jeweiligen Sicht zur Erreichung des vom AG verfolgten Ziels geeignet erscheinen
- AG können über die Angebote der Bieter verhandeln
- Auswahl von Partnern unter den Bietern aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses
- Innovationspartnerschaft läuft in vd. Phasen ab, mit festgelegten Zwischenzielen/-ergebnissen
- nach jeder Phase ist die Möglichkeit gegeben, die Partnerschaft zu beenden



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

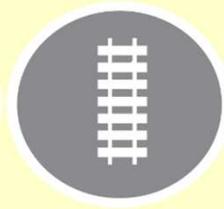
Weitere interessante Änderungen in der RL 2014/24/EU:

- **Verhandlungsverfahren**
- **Inhouse-Vergabe** - bisher keine gesetzliche Regelung, weder auf EU-Ebene noch im deutschen Vergaberecht. Zulässigkeit und Grenzen der (vergaberechtsfreien) Inhouse-Vergabe wurden durch die Rechtsprechung des EuGH und durch nationale vergaberechtliche Rechtsprechung bestimmt. Art. 12 nennt nunmehr Voraussetzungen für eine (vergaberechtsfreie) Inhouse- Vergabe und schafft damit (mehr) Rechtssicherheit.
- **Interkommunale Zusammenarbeit** – bisher keine gesetzliche Regelung, weder auf EU-Ebene noch im deutschen Recht.
Art. 12 Abs. 4: ein ausschließlich zwischen zwei oder mehr öffentlichen AG geschlossener Vertrag ist von den vergaberechtlichen Regelungen bei Vorliegen diverser Voraussetzungen ausgenommen.
- Zur **eVergabe** vgl. Art. 22. Mitgliedstaaten können die Anwendung von Art. 22 Abs. 1 bis zum 18.10.2018, für zentrale Beschaffungsstellen bis zum 18. April 2017 aufschieben (vgl. Art. 90 Abs. 2).
- **Fristen** - einzuhaltende Fristen werden verkürzt, um die Verfahren zu beschleunigen (vgl. hierzu Art. 27).



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG

RL 2014/24/EU

Verhandlungsverfahren (Art. 30/31)

Verhandlungsverfahren (s.a. § 17 VgV)

Die Wahl des Verhandlungsverfahrens ist an Ausnahmestatbestände gebunden.

Die Wahl des Verhandlungsverfahrens ist an Ausnahmestatbestände gebunden, allerdings gegenüber bisher modifiziert (vgl. Art. 26 Abs. 4):

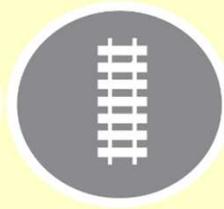
Verhandlungsverfahren sind mit oder ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung möglich (vgl. Art. 28 UAbs. 2).

- Bedürfnisse des öffentl. AG können nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden
- die Aufträge umfassen konzeptionelle oder innovative Lösungen
- der Auftrag kann aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG

Verhandlungsverfahren (Art. 30/31)

➤ bei öffentl. Bauleistungen ... die aussch. zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität ... durchgeführt werden (vgl. Art. 30 Abs. 1 d)

Vgl. Art. 30 Abs. 2: ... **verhandelt** der AG mit den Bietern über die von diesen unterbreiteten Angebote, um sie entsprechend den in der Bekanntmachung ... angegebenen Anforderungen anzupassen und das beste Angebot ... zu ermitteln

RL 2014/24/EU

Verhandlungsverfahren (s.a. § 17 VgV) - Umfang und Gegenstand der Verhandlungen

- Sofern in Art. 29 Abs. 4 nicht anders vorgesehen, **verhandeln** die öffentl. Auftraggeber mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote im Sinne des Abs. 7, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern.
- Die Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien sind nicht Gegenstand von Verhandlungen (vgl. Art. 29 Abs. 3)



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG

Verhandlungsverfahren (Art. 30/31)

Der öffentl. AG kann vorsehen, dass das VV in vd. aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der ... angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In der Bekanntmachung ... ist anzugeben, ob diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird (vgl. Art. 30 Abs. 4)

RL 2014/24/EU

**Verhandlungsverfahren (s.a. § 17 VgV) -
Verhandlungsanspruch und Grenzen**

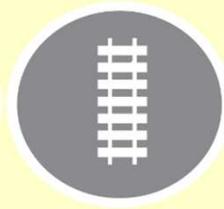
Ein Verzicht auf Verhandlungen ist nach Vorbehalt möglich:

➤ Die öffentl. AG können Aufträge auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn sie in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung darauf hingewiesen haben, dass sie sich diese Möglichkeit vorbehalten (vgl. Art. 29 Abs. 4)



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG

RL 2014/24/EU

Verhandlungsverfahren (Art. 30/31)

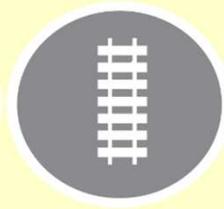
Verhandlungsverfahren (s.a. § 17 VgV) -
Verhandlungsanspruch und Grenzen

Beabsichtigt der öffentl. AG einen Abschluss der Verhandlungen, so unterrichtet er die verbleibenden Bieter und legt eine gemeinsame Frist für die Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote fest. Er vergewissert sich, dass die endgültigen Angebote den Mindestanforderungen entsprechen und im Einklang mit Art. 56 Abs. 1 stehen, beurteilt die endgültigen Angebote anhand der Zuschlagskriterien und erteilt den Zuschlag gem. den Art. 66 bis 69 (vgl. Art. 29 Abs. 7)



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG

Verhandlungsverfahren (Art. 30/31)

Art. 31 nennt die Fälle, in denen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden können.

RL 2014/24/EU

Verhandlungsverfahren (s.a. § 17 VgV) - ohne vorherige Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb

Art. 32 nennt abschließend die konkreten Fälle und die konkreten Umstände, unter denen **die MS vorschreiben**, dass öffentl. AG auf ein Verhandlungsverfahren **ohne vorherige Veröffentlichung eines Aufrufs** zum Wettbewerb zurückgreifen können (vgl. Art. 26 Abs. 6).



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG

RL 2014/24/EU

Inhouse-Vergabe

- Bisher keine gesetzliche Regelung, weder auf EU-Ebene noch im deutschen Vergaberecht.
- Zulässigkeit und Grenzen der (vergaberechtsfreien) Inhouse-Vergabe werden durch die Rechtsprechung des EuGH und durch nationale vergaberechtliche Rechtsprechung bestimmt.

Inhouse-Vergabe (s.a. § 108 GWB)

- Art. 12 nennt nunmehr Voraussetzungen für eine (vergaberechtsfreie) Inhouse-Vergabe und schafft damit (mehr) Rechtssicherheit
- AG übt über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle aus, wie über eine eigene Dienststelle
- mehr als 80% der Tätigkeiten der kontrollierten jur. Person dienen der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von dem die Kontrolle ausübenden öffentlichen AG oder von einer anderen von dieser kontrollierten jur. Person betraut wurde
- es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung an der kontrollierten jur. Person, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen ..., die ... durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind ...



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG

RL 2014/24/EU

Inhouse-Vergabe

Inhouse-Vergabe (s.a. § 108 GWB)

- Eine **Kontrolle liegt** nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 **vor, wenn** der öffentliche AG "einen ausschlaggebenden **Einfluss** sowohl auf die **strategischen Ziele** als auch auf die **wesentlichen Entscheidungen**" des Auftragnehmers hat.



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG

RL 2014/24/EU

Inhouse-Vergabe

Inhouse-Vergabe: (s.a. § 108 GWB)

Kontrolle durch mehrere öffentliche AG

Art. 12 Abs. 3: Ein öffentlicher AG kann an eine von mehreren öffentlichen Auftraggebern beherrschte jur. Person (z.B. GmbH, Zweckverband) einen Auftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens unter folgenden Voraussetzungen vergeben:

- der öffentl. AG übt gemeinsam mit anderen öffentl. AG über diese jur. Person eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus
- mehr als 80 % der Tätigkeiten dieser jur. Person dienen der Ausführung der Aufgaben, mit denen sie von den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggebern oder ... betraut wurden ...
- es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung an der jur. Person

...



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG

RL 2014/24/EU

Interkommunale Zusammenarbeit

Interkommunale Zusammenarbeit (§ 108 Abs. 6 GWB)

- Keine gesetzliche Regelung, weder auf EU-Ebene noch im deutschen Recht
- Zulässigkeit und Grenzen der (vergaberechtsfreien) Inhouse-Vergabe werden durch die Rechtsprechung des EuGH und durch nationale vergaberechtliche Rechtsprechung bestimmt
- Grundsatz: erbringt ein öffentl. AG für einen anderen öffentl. AG eine Leistung gegen Entgelt, handelt es sich um einen vergabepflichtigen Auftrag (§§ 97 ff GWB greifen)
- Beispiel siehe nächste Seite.

Art. 12 Abs. 4: ein ausschließlich zwischen zwei oder mehr öffentl. AG geschlossener Vertrag ist von den vergaberechtlichen Regelungen bei Vorliegen folgender **drei Voraussetzungen** ausgenommen:

1. der Vertrag begründet oder erfüllt eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel sicherzustellen, dass von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden
2. die Durchführung dieser Zusammenarbeit wird ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentl. Interesse bestimmt



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG

Interkommunale Zusammenarbeit

- z.B.: Gemeinde A beauftragt Gemeinde B mit der Durchführung des Winterdienstes, ist dies vergabepflichtig
- mögliche **Ausnahme** nach EuGH-Rechtsprechung: Kooperation zu gemeinsamer Aufgabenerledigung

RL 2014/24/EU

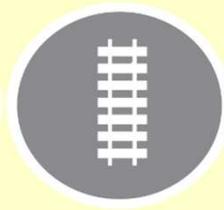
Interkommunale Zusammenarbeit (s.a. § 108 Abs. 6 GWB)

3. die beteiligten öffentl. AG erbringen auf dem offenen Markt weniger als 20 % der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG - eVergabe

Die Möglichkeit ist grundsätzlich gegeben unter Beachtung insbes. der Regelungen des Art. 42 Abs. 4 und 5:

Jede Mitteilung ... kann nach Wahl des AG ... auf el. Weg ... erfolgen (Art. 42 Abs. 1)

Die für die el. Übermittlung zu verwendenden Mittel ... dürfen keinen diskriminierenden Charakter haben und müssen allgemein zugänglich und mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der IuK-Technologie kompatibel sein (vgl. Abs. 4)

Zu bes. Bestimmungen vgl. Abs. 5
Buchstaben a - d

RL 2014/24/EU – eVergabe (s.a. § 11 EU VOB/A i.V.m. §§ 9 ff VgV)

Die eVergabe kommt! Art. 22 Abs. 1:

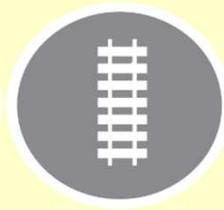
Die MS gewährleisten, dass die gesamte Kommunikation und der gesamte Informationsaustausch nach dieser RL, insbes. die el. Einreichung von Angeboten, unter Anwendung el. Kommunikationsmittel gem. den Anforderungen dieses Artikels erfolgen.

Die für die el. Kommunikation zu verwendenden Instrumente und Vorrichtungen sowie ihre technischen Merkmale müssen nichtdiskriminierend und allgemein verfügbar sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der IKT kompatibel sein und dürfen den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht einschränken.



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG - eVergabe

RL 2014/24/EU - eVergabe

Die eVergabe kommt! Art. 22 Abs. 3:

Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen stellen die AG sicher, dass die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote und der Teilnahmeanträge gewährleistet ist. Sie überprüfen den Inhalt der Teilnahmeanträge erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung.

Ausnahmen von der Anwendung der eVergabe vgl. Art. 22 Abs. 1

MS können die Anwendung von Art. 22 Abs. 1 bis zum 18.10.2018, für zentrale Beschaffungsstellen bis zum 18. April 2017 aufschieben (vgl. Art. 90 Abs. 2)



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG

RL 2014/24/EU

Fristen

Offenes Verfahren

- Angebotsfrist 52 Tage (Art. 38 Abs. 2)
- Verkürzung auf 36 Tage zulässig, sofern Vorinformation veröffentlicht wurde (Art. 28 Abs. 4)
- Mindestfrist: 22 Tage (Art. 38 Abs. 4)

Fristen (s.a. § 15 VgV)

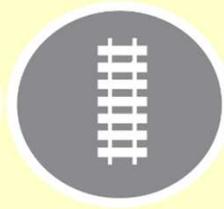
Offenes Verfahren

- Angebotsfrist min. 35 Tage (Art. 27)
- Verkürzung auf 15 Tage zulässig, sofern Vorinformation veröffentlicht wurde (Art. 27 Abs. 2)
- Verkürzung auf min. 15 Tage bei Dringlichkeit (Art. 27 Abs. 3)
- Verkürzung auf min. 30 Tage, wenn (formgerechte) elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert wird (Art. 27 Abs. 4)



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG

RL 2014/24/EU

Fristen

Nichtoffenes Verfahren (Art. 38)

- Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Wettbewerb grds. min. 37 Tage (Abs. 3 a)
- Klassische Vergabe (ohne Teilnahmewettbewerb) min. 40 Tage (Abs. 3 b)
- Verkürzung auf 36 Tage zulässig, sofern Vorinformation veröffentlicht wurde (Abs. 4)
- Mindestfrist: 22 Tage (Abs. 4)

Fristen

Nichtoffenes Verfahren (Art. 28, s.a. § 16 VgV)

- Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Wettbewerb min. 30 Tage (Abs. 1), Verkürzung auf min. 10 Tage bei Dringlichkeit
- Verkürzung auf 10 Tage zulässig bei ordnungsgemäßer Vorinformation (Abs. 3)
- Verkürzung auf min. 15 Tage bei Dringlichkeit (Abs. 6)
- Verkürzung auf min. 25 Tage, wenn durch AG (formgerechte) elektronische Übermittlung akzeptiert wird (Abs. 5)



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

2004/18/EG

2014/24/EU

Fristen

Verhandlungsverfahren (Art. 38)

- Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Wettbewerb grds. min. 37 Tage (Abs. 3 a)
- Klassische Vergabe (ohne Teilnahmewettbewerb) min. 40 Tage (Abs. 3 b)
- Verkürzung auf 36 Tage zulässig, sofern Vorinformation veröffentlicht wurde (Abs. 4)
- Mindestfrist: 22 Tage (Abs. 4)

Fristen

Verhandlungsverfahren (s.a. § 17 VgV)

- Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Wettbewerb min. 30 Tage (Art. 29 Abs. 1)), Verkürzung auf min. 10 Tage bei Dringlichkeit
- Klassische Vergabe (ohne Teilnahmewettbewerb) min. 30 Tage (Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 28)
- Verkürzung auf min. 15 Tage bei Dringlichkeit (vgl. Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 28)
- Verkürzung auf min. 25 Tage, wenn (formgerechte) elektronische Übermittlung akzeptiert wird (vgl. Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 28)



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE

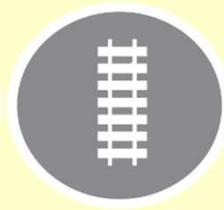


Einblick in das neue Vergaberecht

Weitere interessante Änderungen in der RL 2014/24/EU:

- **Fakultative Losvergabe** - Grundsatz: Losvergabe ist möglich / zulässig:
Die öffentlichen AG **können** einen Auftrag in Form mehrerer Lose vergeben sowie Größe und Gegenstand der Lose bestimmen (vgl. Art. 46 Abs. 1 UAbs. 1)
- **Zwingende Losvergabe:** Losvergabe kann durch nationales Recht verpflichtend vorgeschrieben werden (vgl. § 97 Abs. 4 GWB, § 30 VgV, § 5 VOB/A EU).
- **Loslimitierung**, kombinierte Losvergabe
- **Einheitliche Europäische Eigenerklärung (Art. 59)** - die Einheitliche Eigenerklärung ersetzt Eignungsnachweise durch Eigenerklärungen (s. § 50 VgV, § 6b VOB/A EU).
- **Vertragsänderungen** - Art. 72 regelt erstmals die Zulässigkeit von Vertragsänderungen (vgl. § 132 GWB, § 22 VOB/A EU).





Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG RL 2014/24/EU - Eignungsprüfung

./.
**Einheitliche Europäische Eigenerklärung (Art. 59, s.a. § 50 VgV)
VO (EU) Nr. 2016/7 Einführung des Standardformulars zur EEE**

Hintergrund: die Einheitliche Eigenerklärung ersetzt Eignungsnachweise durch Eigenerklärungen.

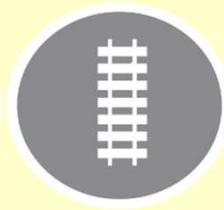
Hierzu wird ein einheitliches Formular für Bieter zur Verfügung gestellt. Das Formular enthält folgenden Inhalt:

- Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt
- ggf. zusätzliche vom öffentl. AG verlangte Informationen
- förmliche Erklärung, dass der Bieter vor Zuschlagserteilung unverzüglich Unterlagen zur Verifizierung seiner Angaben beibringen kann
- die Einheitliche Eigenerklärung wird **nur elektronisch** ausgestellt
- AG müssen die Einheitliche Eigenerklärung akzeptieren



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG RL 2014/24/EU - Eignungsprüfung

./.

Ausschluss wegen schlechter Vorerfahrung

Unternehmen können ausgeschlossen werden, wenn sie zuvor

- im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags erhebliche oder dauerhafte Mängel verschuldet haben, die zu einer außerordentlichen Vertragskündigung und zu Schadensersatzzahlungen führten (vgl. Art. 57 Abs. 4 g), s.a. §§ 123 u 124 GWB, § 6e VOB/A EU)

Grundsätzlich **nicht** ausreichend:

- generelle Unzufriedenheit mit dem Unternehmen bei früheren Leistungserbringungen
- zahlreiche Mängel bei früheren Leistungserbringungen, wenn die Mängel jeweils beseitigt wurden



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2014/24/EU - Eignungsprüfung

Fehlende Zuverlässigkeit und Selbstreinigung (s.a. §123 ff GWB, § 6f VOB/A EU)

Ein Bieter muss wegen fehlender Zuverlässigkeit u.a. ausgeschlossen werden, wenn

- eine Person, deren Verhalten dem Bieter zuzurechnen war, wegen bestimmter Straftaten (z.B. Geldwäsche, Bestechung usw.) verurteilt wurde
- er seinen Verpflichtungen zur Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachgekommen ist.

Ein Bieter kann wegen fehlender Zuverlässigkeit u.a. ausgeschlossen werden, wenn

- er an Kartellabsprachen beteiligt war.

Verjährung der Unzuverlässigkeit: spätestens 5 Jahre nach Verurteilung bzw. 3 Jahre nach Verfehlung ist (auch ohne Maßnahmen der "Selbstreinigung") kein Ausschluss wegen Unzuverlässigkeit aufgrund dieses Ereignisses mehr möglich (vgl. Art. 57 Abs. 7).



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

2014/24/EU - Eignungsprüfung

Fehlende Zuverlässigkeit und Selbstreinigung (s.a. §123 ff GWB)

Will ein Unternehmen seine Zuverlässigkeit trotz solcher Verfehlungen nachweisen, muss es folgende Maßnahmen ergreifen (Selbstreinigungsverfahren, Art. 57 Abs. 6):

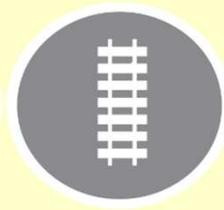
- Ausgleich des durch die Straftat oder das Fehlverhalten entstandenen Schadens bzw. Verpflichtung zum Schadensersatz
- aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden zur umfassenden Aufklärung der Straftat/Verfehlung
- Umsetzung technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen, die weitere Straftaten oder Verfehlungen vermeiden (Compliance-Maßnahmen im Unternehmen).

Der Vergabestelle verbleibt ein Beurteilungsspielraum, ob sie die ergriffenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit als ausreichend erachtet.



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG

RL 2014/24/EU

Wechsel des Auftragnehmers

Wechsel des Auftragnehmers (s.a. § 132 GWB)

Seit "Presstext"-Entscheidung wurde auch der Austausch des Auftragnehmers als "Vertragsänderung" betrachtet. Dies wurde grundsätzlich nur dann für zulässig erachtet, wenn dieser Auftragnehmerwechsel in den Vergabeunterlagen vorgesehen war.

In der Regel enthalten Vergabeunterlagen hierzu jedoch keine Regelungen, da der Austausch als Vertragspartner grundsätzlich nur in besonderen, nicht vorhersehbaren Fällen erfolgt.

Art. 72 Abs. 1 d - Austausch des Auftragnehmers ist zulässig, wenn

- der Wechsel auf Grundlage einer eindeutig formulierten Vertragsklausel erfolgt
- ein Nachunternehmer für die von ihm zu erbringenden Leistungen unmittelbarer Vertragspartner des AG wird
- aufgrund von Umstrukturierungen des AN - einschl. Übernahme, Fusion, Erwerb oder Insolvenz - ein neuer AN ganz oder teilweise an die Stelle des bisherigen AN tritt und der neue AN die ursprünglich festgelegten Eignungskriterien erfüllt.

Das Vergaberecht steht Umstrukturierungen auf AN-Seite nun nur noch in bes. Konstellationen entgegen.



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2004/18/EG

RL 2014/24/EU

Kündigung vergabewidriger Verträge

Kündigung vergabewidriger Verträge (s.a. § 133 GWB)

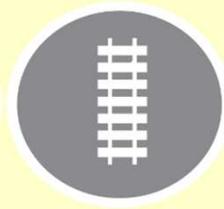
- Auch dann, wenn ein öffentl. Auftrag wirksam abgeschlossen wurde und nicht mehr vor der Vergabekammer angegriffen werden kann, kann der EuGH im Rahmen eines sog. Vertragsverletzungs-verfahrens feststellen, dass ein öffentl. Auftrag unter Verstoß gegen EU-Recht zustande kam.
- Gem. Rechtsprechung des EuGH sind die MS verpflichtet, die Folgen von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht zu beseitigen. Soweit Verträge noch nicht abgewickelt sind, müssen sie daher beendet werden.
- Das deutsche Recht enthielt bisher hierfür keine Handhabe.

- Nach Art. 73 müssen die MS dafür Sorge tragen, dass öffentliche AG unter den folgenden Umständen über die Möglichkeit zur Kündigung eines öffentl. Auftrags verfügen:
- es liegt eine wesentliche Vertragsänderung vor, die eine erneute Vergabe nach Art. 72 erfordert hätte
 - der AN hätte wegen des Vorliegens bestimmter Straftaten (vgl. hierzu Art. 57 Abs. 1) aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden müssen
 - wenn der EuGH festgestellt hat, dass der Vertrag wegen Verletzung der EU-Verträge oder der Vergaberichtlinie nicht an den AN hätte vergeben werden dürfen



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Wesentliche Ziele des Vergaberechts:

Der Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt soll

- **transparent und fair abgewickelt werden,**
- **der Korruption soll entgegengewirkt werden**

EuGH: von den an der Geschäftstätigkeit Beteiligten sollen diese Regeln beachtet werden, insbesondere wenn öffentliche Mittel (Steuermittel) zum Einsatz kommen



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Wesentliche Ziele des Vergaberechts:

❖ Wettbewerbsgrundsatz:

- ❖ **Formalisiertes und geheimes Verfahren ist geboten, indem möglichst zahlreiche Bieter die Chance erhalten, ihre Leistung anzubieten**

❖ Gleichbehandlungsgebot:

- ❖ **Chancengleichheit für alle Bieter**
- ❖ **Grundsätzliches Verbot, vergabefremde Kriterien anzuwenden**
- ❖ **kein Bieter darf ohne sachlichen Grund bevorzugt oder benachteiligt werden**





Einblick in das neue Vergaberecht

Wesentliche Ziele des Vergaberechts:

❖ **Transparenzgebot**

❖ **Grundsätzliches Gebot, öffentliche Aufträge auszuschreiben (vgl. § 97 GWB):**

❖ **Abs. 1: Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wege transparenter Verfahren vergeben.**

❖ **Abs. 2: Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln ...**

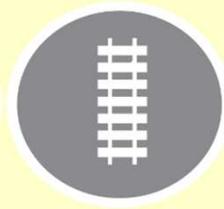
❖ **Verhandlungsverbot (§ 15 VOB/A Abs. 3, § 15 VOL/A)**

❖ **Es ist unzulässig, dass der Auftraggeber mit Bietern Verhandlungen führt**

❖ **Zweifel über Angebote oder über Bieter dürfen aufgeklärt werden**

❖ **Ausnahme von diesem Grundsatz: Verhandlungsverfahren, Innovationspartnerschaften**





Einblick in das neue Vergaberecht

Wesentliche Ziele des Vergaberechts:

- ❖ **Gebot der mittelstandsfreundlichen Vergabe**
 - ❖ **Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben (Art. 97 Abs. 4 GWB, § 30 VgV, § 5 VOB/A EU, § 2 Abs. 2 VOL/A)**

- ❖ **Wirtschaftlichkeitsgebot**
 - ❖ **Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt – der Preis allein ist nicht das entscheidende Kriterium (vgl. § 127 GWB, § 58 VgV, § 18 VOB/A EU, § 18 VOL/A)**





Einblick in das neue Vergaberecht

Allgemeine Grundsätze

Richtlinie 2014/24/EU des Europ. Parlaments und des Rates vom 26.02.2014

- ❖ Art. 33: Rahmenvereinbarungen (s.a. § 21 VgV)
- ❖ Vereinbarung zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern, die dazu dient, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis und ggf. die in Aussicht genommene Menge.
 - ❖ Laufzeit max. 4 Jahre (Ausnahme: angemessen begründete Sonderfälle)
 - ❖ Rahmenvereinbarungen auch für die Vergabe von Bauleistungen, vgl. § 4a VOB/A EU



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Allgemeine Grundsätze

Richtlinie 2014/24/EU des Europ. Parlaments und des Rates vom 26.02.2014

❖ Art. 26: Wahl der Verfahren

- ❖ Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wenden die öffentlichen Auftraggeber die an diese Richtlinie angepassten nationalen Verfahren an, ...
- ❖ zu den nationalen Verfahren vgl. nachfolgende Folien mit den neuen nationalen Rechtsgrundlagen.



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

**Umsetzung von EU-Vorgaben in deutsches Recht – das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergRModG) vom 17.02.2016,
Art. 1: Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung - GWB**

§ 97 – Grundsätze des Vergaberechts

- (1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt**
- (2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.**
- (3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte ... berücksichtigt**





Einblick in das neue Vergaberecht

**Umsetzung von EU-Vorgaben in deutsches Recht – das VergRModG,
Art. 1 GWB:**

§ 97 – Grundsätze des Vergaberechts

(4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art und Vergabe (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern ...



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Umsetzung von EU-Vorgaben in deutsches Recht – das VergRModG, Art. 1 GWB

§ 99 - Definition des öffentlichen Auftraggebers (früher § 97 GWB)

§ 103 - Definition des öffentlichen Auftrags (früher § 99 GWB)

§ 119 - offenes und nicht offenes Verfahren mit Teilnehmerwettbewerb sind gleichermaßen anwendbar (früher: § 101 GWB Vorrang des offenen Verfahrens)

§ 121 – Leistungsbeschreibung

§ 122 – Eignung (früher § 97 GWB)

§ 123 – Ausschlussgründe

§ 125 – Selbstreinigung

§ 127 - Zuschlag (früher § 97 GWB)

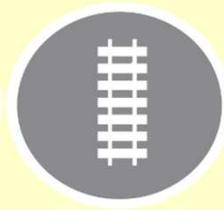
§ 134 - Informations- und Wartepflicht (früher: 101a GWB – Vorabinformationsrecht)

§§ 155 ff - Nachprüfungsverfahren (früher § 102 GWB)



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Umsetzung von EU-Vorgaben in deutsches Recht – das VergRModG

§ 98 GWB: Öffentliche Auftraggeber sind z.B.

- **Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen**
- **andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die gegründet wurden im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern sie z.B. durch Gebietskörperschaften überwiegend finanziert werden, ihre Leitung überwiegend der Aufsicht z.B. durch Gebietskörperschaften unterliegt**
- **Verbände, deren Mitglieder z.B. Gebietskörperschaften sind**
- **u.a.m.**





Einblick in das neue Vergaberecht

Umsetzung von EU-Vorgaben in deutsches Recht – das VergRModG

§ 103 GWB: Öffentliche Aufträge sind

- **entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern ... und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.**
- **Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren...**
- **Baufaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung von Bauleistungen ...**





Einblick in das neue Vergaberecht

Umsetzung von EU-Vorgaben in deutsches Recht – das VergRModG

§ 119 GWB: offenes, nichtoffenes Verfahren

Öffentlichen Auftraggebern stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach ihrer Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist.

§ 3a VOB/A EU: Dem öffentlichen Auftraggeber stehen nach seiner Wahl das offene und das nicht offene Verfahren zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen ... gestattet ist.

§ 14 VgV: die Vergabe erfolgt nach § 119 GWB ...

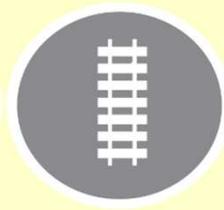
§ 3 VOL/A 2009: die Vergabe erfolgt in **Öffentlicher Ausschreibung**. In begründeten Ausnahme-fällen ist eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe zulässig.

bisher (vgl. Art. 101 GWB): Öffentliche Auftraggeber haben das offene Verfahren anzuwenden, es sei denn, auf Grund dieses Gesetzes ist etwas anderes gestattet.



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Umsetzung von EU-Vorgaben in deutsches Recht – das VergRModG

§ 121 GWB: Leistungsbeschreibung (LB)

In der LB ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist ...

bisher § 8 VOL/A EG (Text inhaltlich w.o.)

§ 31 VgV: der öffentliche AG fasst die LB (§ 121 GWB) in einer Weise, dass sie allen Unternehmen den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewährt und die Öffnung des nationalen Beschaffungsmarkts für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindert.

§ 7 VOB/A EU: Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.

§ 7 VOL/A 2009: Die LB ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind.



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Umsetzung von EU-Vorgaben in deutsches Recht – das VergRModG

§ 122 **GWB**: **Eignung**

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 und 124 ausgeschlossen sind. Abs. 2 nennt folgende **Eignungskriterien**: Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit

§ 6a **VOB/A**, **Eignungsnachweise**: Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu Prüfen. Der Nachweis umfasst die folgenden Angaben: Umsatz ..., Ausführungen von Leistungen, ... die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, Zahl der ... beschäftigten Arbeitskräfte ...

§ 42 **VgV**: der öffentl. AG überprüft die Eignung der Bewerber oder Bieter anhand der nach § 122 **GWB** festgelegten Eignungskriterien ...

VOL/A 2009: zur Eignung vgl. § 6, Teilnehmer am Wettbewerb



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Umsetzung von EU-Vorgaben in deutsches Recht – das VergRModG

§ 127 GWB: **Zuschlag**

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung ... ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt ... Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung aufgeführt werden.

§ 58 **VgV**: Der Zuschlag wird nach Maßgabe des 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt ...

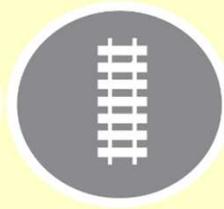
§ 18 **VOB/A EU**: Der Zuschlag ist möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Bindefrist zugeht.

§ 18 **VOL/A 2009**: Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Umsetzung von EU-Vorgaben in deutsches Recht – das VergRModG

§ 134 GWB: Informations- und Wartepflicht

Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmers, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unverzüglich in Textform zu informieren....

bisher: § 101a GWB, neuer Text wie bisheriger Text



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Umsetzung von EU-Vorgaben in deutsches Recht – das VergRModG

§§ 155 ff GWB – **Nachprüfungsverfahren**

Grundsatz vgl. § 155:

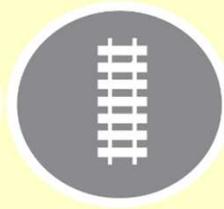
- Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen der Nachprüfung durch die Vergabekammern.

Text wie bisher § 102 GWB, alte Fassung



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Dokumentation im Vergabeverfahren

Richtlinie 2014/24/EU des Europ. Parlaments und des Rates vom 26.02.2014

❖ Art. 84 Vergabevermerke über Vergabeverfahren

❖ Abs. 1: Die öffentlichen Auftraggeber fertigen über jeden vergebenen Auftrag, jede Rahmenvereinbarung...einen schriftlichen Vermerk an ...

❖ Abs. 2: Öffentl. AG dokumentieren den Fortgang aller Vergabeverfahren, unabhängig davon, ob sie auf elektronischem Wege durchgeführt werden oder nicht. Zu diesem Zweck stellen sie sicher, dass sie über ausreichend Dokumentation verfügen, um Entscheidungen in allen Stufen des Vergabeverfahrens zu begründen. Die Dokumentation wird während mindestens drei Jahren ab dem Tag der Vergabe des Auftrags aufbewahrt.

❖ Abs. 3: Der Bericht ... ist der KOM ... auf deren Anforderung hin zu übermitteln.

❖ bisher: Art. 43 - Vergabevermerke

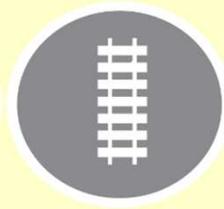
❖ Die öffentlichen Auftraggeber fertigen über jeden vergebenen Auftrag, jede Rahmenvereinbarung ... einen Vergabevermerk an.

❖ Der Vermerk bzw. sein wesentlicher Inhalt wird der KOM auf deren Ersuchen mitgeteilt



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2014/24/EU, Art. 84 - **Vergabevermerke** über Vergabeverfahren

Mindestanforderungen:

- Namen und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers
- Gegenstand und Wert des Auftrags
- ggf. die Ergebnisse der qualitativen Auswahl und/oder der Verringerung der Anzahl bei nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichem Dialog und Innovationspartnerschaften
- die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl
- die Namen der abgelehnten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung
- die Gründe für die Ablehnung von Angeboten, die für ungewöhnlich niedrig befunden wurden



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

RL 2014/24/EU, Art. 84 - **Vergabevermerke** über Vergabeverfahren

Mindestanforderungen

- den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie – falls bekannt – den Anteil am Auftrag, den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt und ggf., soweit zu diesem Zeitpunkt bekannt, den Namen der Unterauftragnehmer des Hauptauftragnehmers
- Bei Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialogen, die Gründe, die die Anwendung dieser Verfahren rechtfertigen
- Ggf. die Gründe, weshalb auf die Vergabe verzichtet worden ist

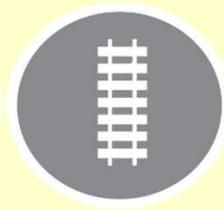
§ 20 **VOB/A EU** verweist auf § 8 VgV

§ 8 **VgV**: Der öffentliche AG dokumentiert das Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend in Textform nach § 126b BGB



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Dokumentation im Vergabeverfahren

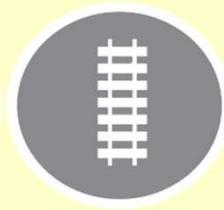
Über jeden vergebenen Auftrag
muss der öffentliche Auftraggeber
einen Vergabevermerk anfertigen.

Ausnahme: vgl. Art. 84 Abs. 1 EU-RL (betrifft Aufträge auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung)



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Nationales oder EU-Vergaberecht?

Prüfen, ob bestimmte monetäre Werte unter- bzw. überschritten werden - Schwellenwertprüfung
Vgl. hierzu

RL 2014/24/EU, Art. 4 vom 26.02.2014:

- Diese RL gilt für Aufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer bestimmte Schwellenwerte erreichen bzw. überschreiten
- Verordnung (EU) 2015/2170 mit aktuellen **Schwellenwerten** (zuvor VO –EU- Nr. 1336/2013 gültig ab 1.1.2014)
 - werden die dort genannten Werte erreicht oder überschritten - Anwendung EU-Vergaberecht
 - werden die dort genannten Werte unterschritten - Anwendung nationales Vergaberecht (vgl. jedoch Beschluss der Kommission vom 19.12.2013, C(2013)9527 final, zuvor KOM-Leitlinie COCOF 07/0037/03-DE)



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



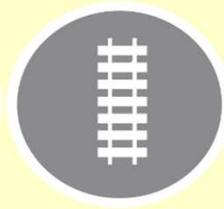
Einblick in das neue Vergaberecht

Nationales oder EU-Vergaberecht?

Aktuelle Schwellenwerte m.W.v. 01.01.2016 gem. Art. 1 VO (EU) 2015/2170 vom 24.11.2015:

- | | |
|--|---------------|
| • öffentliche Bauaufträge (bisher 5.186.000 €), neu | 5.225.000 EUR |
| • öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge bestimmter öffentlicher Auftraggeber (bisher 134.000 €), neu | 135.000 EUR |
| • öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge (bisher 207.000 €), neu | 209.000 EUR |





Einblick in das neue Vergaberecht

Nationale Wertgrenzen und grundsätzlicher Handlungsbedarf

Die Wertgrenzen sind entscheidend für die Art der anzuwendenden Vergabeart!

Nationale Wertgrenzen ergeben sich z.B. aus VOB/A Abschnitt 1, sowie aus VOL/A, LHO, BHO, internen Regelungen.

Einzelne Werte:

- ❖ bis 500 € (netto) - ist grundsätzlich Direktkauf zulässig (vgl. § 3 Abs. 6 VOL/A), es sei denn, besondere Regeln (z.B. nationale oder institutseigene) sehen geringere Werte vor
Haushaltsgrundsätze wie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind auch hierbei zu beachten.



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Nationale Wertgrenzen und grundsätzlicher Handlungsbedarf

- ❖ 501 € bis zu national festgelegtem Wert (VOB, VOL, LHO, BHO) - Vergabeart orientiert sich an nationalen Regeln.
- Z.B. bis zu einem Auftragswert von 10.000 € (ohne MWSt) ist gem. VOB/A, Abschnitt 1, § 3a Abs. 6 die freihändige Vergabe zulässig.
Ist nichts geregelt, sind im Allgemeinen 3 Vergleichsangebote erforderlich (Grundsatz des Wettbewerbs!).





Einblick in das neue Vergaberecht

Nationale Wertgrenzen und grundsätzlicher Handlungsbedarf

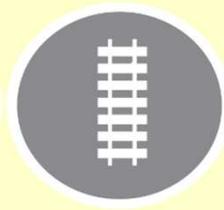
zwischen national festgelegtem Wert und von der KOM festgelegten (Schwellen)Werten:

- Wahl der Vergabeart gemäß den nationalen Regeln
(beim Einsatz von EU-Mitteln: auf die KOM-Mitteilung Nr. 2006/C 179/02
wird hingewiesen).



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Allgemeine Grundsätze

Richtlinie 2014/24/EU des Europ. Parlaments und des Rates vom 26.02.2014

Art. 32: Verhandlungsverfahren **ohne vorherige Veröffentlichung** sind – ausnahmsweise - zulässig, z.B.

- in konkreten Fällen und unter konkreten Umständen ... können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass öffentliche Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung vergeben können.

vgl. hierzu § 132 GWB: Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit (Zusatzaufträge):

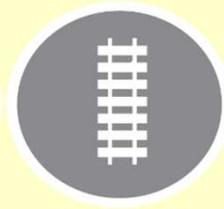
Abs. 1: Wesentliche Änderungen ... **erfordern ein neues Vergabeverfahren.**

Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet.



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Allgemeine Grundsätze

Richtlinie 2014/24/EU des Europ. Parlaments und des Rates vom 26.02.2014

Art. 32: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zulässig z.B.

vgl. hierzu **§ 132 GWB**: Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit:

wesentliche Änderungen gem. § 132 GWB sind z.B.:

- es werden Bedingungen eingeführt/geändert, die, wenn sie zuvor bekannt gewesen wären,
 - die Zulassung anderer Bieter ermöglicht hätten
 - die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätten
 - das Interesse weiterer Bieter geweckt hätten
- mit der Änderung wird der Umfang des Auftrags erheblich ausgeweitet





Einblick in das neue Vergaberecht

Allgemeine Grundsätze

Richtlinie 2014/24/EU des Europ. Parlaments und des Rates vom 26.02.2014

Art. 32: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zulässig z.B.

vgl. hierzu § 132 GWB: **Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit (Zusatzaufträge):**

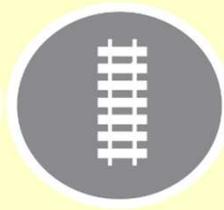
Abs. 2: Auftragsänderung ohne neue Ausschreibung ist z.B. zulässig:

- die Änderung wird aufgrund von Umständen erforderlich, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert
- der Gesamtwert der Aufträge für zusätzliche Leistungen darf 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrags nicht überschreiten
- ein neuer Auftragnehmer ersetzt den bisherigen (z.B. durch Übernahme, Zusammenschluss von Unternehmen, Insolvenz, Erwerb)
- wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung die jeweiligen EU-Schwellenwerte nicht übersteigt und
- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 % und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 % des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.
- Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Oberschwellige Vergaben – europaweite Vergabeverfahren bei EU-geförderten Projekten - Arten der Auftragsvergabe

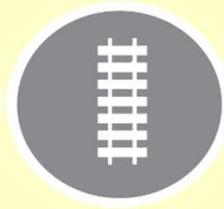
Die Vergabearten und die Kriterien für ihre Anwendung sind in der RL 2014/24/EU, im GWB (§ 119), in der VgV (§§ 14 ff) sowie in der VOB/A, Abschnitt 2, §§ 3 und 3a festgelegt.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte	Oberhalb der EU-Schwellenwerte
Öffentliche Ausschreibung	Offenes Verfahren
Beschränkte Ausschreibung	Nicht offenes Verfahren
Freihändige Vergabe	Verhandlungsverfahren
	Wettbewerblicher Dialog
	neu: Innovationspartnerschaft



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Oberschwellige Vergaben – europaweite Vergabeverfahren bei EU-geförderten Projekten - Arten der Auftragsvergabe

§ 119 Abs. 2 GWB:

Öffentlichen Auftraggebern stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach ihrer Wahl zur Verfügung.

Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes (GWB) gestattet ist.

Hinweis: die Entscheidung für eine andere Vergabeart als das offene oder nicht offene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb muss eindeutig in der **Dokumentation** begründet werden! Nachträgliche Dokumentationen, z.B. aufgrund einer Prüfung durch die EU-KOM oder durch die Prüfbehörde, sind nicht nützlich.



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Voraussetzung für eine Ausschreibung

Der Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann (vgl. § 2 Abs. 8 VOB/A EU).

Die Durchführung von Vergabeverfahren zum Zwecke der Markterkundung ist unzulässig (Abs. 7 aaO).



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Schätzung des Auftragswertes (vgl. § 3 VgV)

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Sind Prämien oder Zahlungen an Bieter/Bewerber vorgesehen, sind auch diese zu berücksichtigen.

Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Teils 4 des GWB oder der VgV zu umgehen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird.



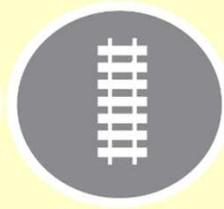


Einblick in das neue Vergaberecht

Beispiele für mögliche Finanzkorrekturen gem. KOM-Beschluss bzw. KOM-Leitlinie:
Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

Auftragsbekanntmachung wurde nicht veröffentlicht (Art. 35 und 58 RL 2004/18/EG – bzw. neue Fassung - bzw. Abschnitt 2.1 KOM-Mitteilung zu Auslegungsfragen Nr. 2006/C 179/02)	z.B. keine Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, obwohl dies nach den KOM-RL vorgesehen ist	Korrektursatz: 100 % des Auftragswerts
	Veröffentlichung ist vorgeschrieben, sie erfolgte jedoch nicht im EU-Amtsblatt aber auf eine Weise (z.B. auf nationaler Ebene), dass auch Unternehmen in anderen EU-MS Zugang zu Infos hatten, die es diesen ermöglicht hätten, ein Angebot einzureichen	Korrektursatz: 25 % des Auftragswerts



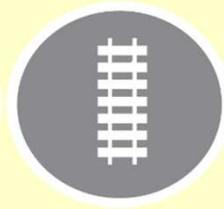


Einblick in das neue Vergaberecht

Beispiele für mögliche Finanzkorrekturen gem. KOM-Beschluss bzw. KOM-Leitlinie:
Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

Künstliche Aufteilung von Bau-/Dienstleistungs-/Lieferverträgen	Ein Vorhaben wird aufgeteilt mit der Folge, dass der Auftragswert unterhalb der Schwellenwerte liegt, wodurch eine Veröffentlichung des gesamten Auftrags im EU-Amtsblatt verhindert wird	Korrektursatz: 100 % des Auftragswerts
(Art. 9 Abs. 3 RL 2004/18/EG, bzw. neue Fassung)		





Einblick in das neue Vergaberecht

Beispiele für mögliche Finanzkorrekturen gem. KOM-Beschluss bzw. KOM-Leitlinie:
Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

Nichteinhaltung von Fristen <ul style="list-style-type: none">• für den Eingang der Angebote• für den Eingang der Anträge auf Teilnahme (Art. 38 RL 2004/18/EG, bzw. neue Fassung)	Die Fristen für die Einreichung der Angebote (oder der Anträge zur Teilnahme) waren kürzer, als in den RL vorgesehen	Korrektursatz: 25 % wenn die Fristen um mindestens 50 % verkürzt wurden
		Korrektursatz: 10% wenn die Fristen um mindestens 30 % verkürzt wurden
		Korrektursatz: 5 % bei allen anderen Fristverkürzungen



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Beispiele für mögliche Finanzkorrekturen gem. KOM-Beschluss bzw. KOM-Leitlinie:
Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

<p>Fehlende Angabe</p> <ul style="list-style-type: none">• von Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung <p>und/oder der</p> <ul style="list-style-type: none">• Zuschlagskriterien (und deren Gewichtung) in der Auftragsbekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen <p>Art. 36, 44, 45 bis 50, 53 RL 2004/18/EG, bzw. neue Fassung</p>	<p>In der Auftragsbekanntmachung werden die Eignungskriterien nicht dargelegt und/oder die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind weder in der Auftragsbekanntmachung noch in den Verdingungsunterlagen detailliert genug beschrieben</p>	<p>Korrektursatz: 25 %</p> <hr/> <p>Korrektursatz: 10% wenn die Kriterien zwar benannt aber nicht detailliert genug dargestellt sind</p>
---	---	--





Einblick in das neue Vergaberecht

Beispiele für mögliche Finanzkorrekturen gem. KOM-Beschluss bzw. KOM-Leitlinie: Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

<p>Änderung der Eignungskriterien nach Eröffnung der Angebote. Dies führt zu unrechtmäßiger Zulassung oder zu unrechtmäßigem Ausschluss von Bietern</p> <p>Art. 2 und Art. 44 Abs. 1 der RL 2004/18/EG, bzw. neue Fassung</p>	<p>Kriterien wurden während der Auswahlphase geändert. Dadurch wurden Bieter zugelassen oder ausgeschlossen, die unter Beachtung der ursprünglichen Kriterien nicht zugelassen bzw. nicht ausgeschlossen waren</p>	<p>Korrektursatz: 25 %</p> <p>Der Satz kann, abhängig von der Schwere der UR verringert werden bis auf 5 %</p>
---	--	--





Einblick in das neue Vergaberecht

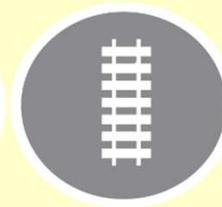
Beispiele für mögliche Finanzkorrekturen gem. KOM-Beschluss bzw. KOM-Leitlinie:

Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

Mangel an Transparenz und/oder Gleichbehandlung bei der Bewertung, Art. 2 und 43 der RL, bzw. neue Fassung	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfpfad ist hinsichtlich der Bewertung der Angebote nicht transparent/nicht vorhanden • Vergabevermerk ist nicht vorhanden/ enthält nicht alle erforderlichen Informationen 	Korrektursatz: 25 % Der Satz kann, abhängig von der Schwere der UR verringert werden bis auf 5 %
Änderung eines Angebots während der Bewertung, Art. 2 der RL, bzw. neue Fassung	Der öffentl. Auftraggeber erlaubt einem Bieter, sein Angebot während der Bewertung der Angebote zu ändern	Korrektursatz: 25 % Der Satz kann verringert werden bis auf 5 %
Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote Art. 55 der RL, bzw. neue Fassung	Bei Angeboten, die den Eindruck erwecken, im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, verlangt der Auftraggeber vor Ablehnung des Angebots keine schriftliche Aufklärung über die Einzelposten des Angebots, wo er dies für angezeigt hält	Korrektursatz: 25 %
Interessenkonflikt, Art. 2 der RL, bzw. neue Fassung	Interessenkonflikt entweder auf Seiten des Empfängers der Finanzhilfe oder des Auftraggebers	Korrektursatz: 100 %
		

Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Beispiele für mögliche Finanzkorrekturen gem. KOM-Beschluss bzw. KOM-Leitlinie:

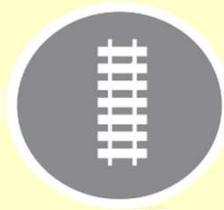
Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

<p>Wesentliche Änderung der in der Auftragsbekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen dargelegten Auftrags-elemente, Art. 2 der RL, bzw. neue Fassung</p>	<p>Zu den wesentlichen Elementen der Auftragsvergabe zählen u.a. der Preis, die Art der Arbeiten, der Fertigstellungszeitraum, die Zahlungsbedingungen, die verwendeten Materialien. Ggf. bedarf es einer Einzelentscheidung</p>	<p>Korrektursatz: 25 % Zuzüglich des Werts des zusätzlichen Auftragsbetrags, der sich aus der wesentlichen Änderung der Auftrags-elemente ergibt</p>
<p>Vergabe zusätzlicher Aufträge (sofern dies eine wesentliche Änderung der ursprünglichen Auftragsbedingungen darstellt) ohne Wettbewerb, es sei denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwingende Dringlichkeit aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder eine unvorhersehbare Situation tritt ein <p>Art. 31 Abs. 1 c) und Art. 4 Abs. 4 a) der RL, bzw. neue Fassung</p>	<p>Hauptauftrag wurde ordnungsgemäß vergeben, jedoch durch weitere Aufträge ergänzt, die nicht gemäß den Richtlinien vergeben wurden</p>	<p>Korrektursatz: 100 % der zusätzlichen Aufträge Der Satz kann auf 25 % verringert werden, wenn der Gesamtwert der zusätzlichen Aufträge die Schwellenwerte der RL und 50 % des ursprünglichen Auftragswerts nicht übersteigt</p>



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Beispiele für mögliche Finanzkorrekturen gem. KOM-Beschluss bzw. KOM-Leitlinie:
Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

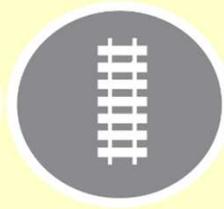
Zusätzliche Leistungen, die die in den Regelungen festgelegten Schwellenwerte übersteigen
Art. 31 Abs. 4 a der RL, bzw. neue Fassung

Der Hauptauftrag wurde ordnungsgemäß vergeben, jedoch durch Zusatzaufträge ergänzt, die den ursprünglichen Auftragswert um mehr als 50 % übersteigt

Korrektursatz:
100 % des Betrags, der 50 % des ursprünglichen Auftragswerts übersteigt.

- Ist eine UR lediglich formaler Art ohne tatsächliche oder potenzielle finanzielle Auswirkungen, so wird keine Finanzkorrektur vorgenommen
- werden in einem einzigen Verfahren mehrere UR festgestellt, so werden Korrektursätze nicht kumuliert. Der Korrektursatz wird anhand der schwerwiegendsten UR bestimmt
- nimmt der MS erforderliche Korrekturmaßnahmen nicht vor, um weitere UR der festgestellten Art zu vermeiden, können die Finanzkorrektursätze angehoben werden.





Einblick in das neue Vergaberecht

Unterschwellige Vergaben

- Öffentliche Ausschreibung **muss** stattfinden, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen (§ 3a **VOB/A**)
- Die Vergabe von Aufträgen erfolgt in Öffentlicher Ausschreibung.
In **begründeten Ausnahmefällen** ist eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe zulässig (§ 3 Abs. 2 **VOL/A**)





Einblick in das neue Vergaberecht

Unterschwellige Vergaben

§ 3a **VOB/A**, Abschnitt 1:

Beschränkte Ausschreibung kann erfolgen, bei Auftragswerten ohne Umsatzsteuer

- bis 50.000 Euro für Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung
- bis 150.000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
- bis 10.000 Euro für alle übrigen Gewerke
- wenn eine öffentl. Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis gehabt hat
- wenn die öffentl. Ausschreibung aus anderen Gründen (z.B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist





Einblick in das neue Vergaberecht

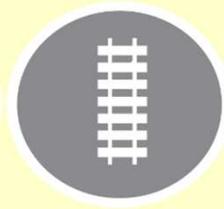
Unterschwellige Vergaben

§ 3a **VOB/A**, Abschnitt 1:

Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die öffentliche Ausschreibung oder die Beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist, besonders wenn

- für die Leistung aus besonderen Gründen (z.B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt
- wenn die Leistung besonders dringlich ist
- wenn die Leistung nach Art und Umfang nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können
- wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Angebot verspricht





Einblick in das neue Vergaberecht

Unterschwellige Vergaben

§ 3 **VOL/A**, Abschnitt 1:

Beschränkte Ausschreibung ist zulässig, wenn

- die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Eignung erforderlich ist
- eine öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z.B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist
- eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat
- die Öffentliche Ausschreibung für den AG oder für die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Leitfaden für unerschwellige Vergaben für EU-geförderte Projekte

§ 3 VOL/A, Abschnitt 1:

Freihändige Vergabe ist u.a. zulässig, wenn

- nach Aufhebung einer öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht
- im Anschluss an Entwicklungsleistungen Aufträge in angemessenem Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen
- es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ... handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des AG dienen
- bei geringfügigen Nachbestellungen ... kein höherer Preis als für die ursprüngliche Leistung erwartet wird und die Nachbestellungen insgesamt 20 v.H. des Wertes der ursprünglichen Leistung nicht überschreiten



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



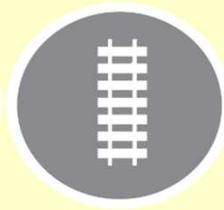
Einblick in das neue Vergaberecht

Erfahrungen, Erkenntnisse aus Prüfungen

Regeln werden nicht beachtet!

- ❖ Häufig wird freihändig oder sogar direkt (also ohne Vergleichsangebote einzuholen) vergeben. Begründungen sind z.B.
 - ❖ langjährige gute Zusammenarbeit
 - ❖ andere machten mit dem Bieter gute Erfahrungen
 - ❖ örtliche Nähe wird bevorzugt
 - ❖ rascherer Service z.B. bei Reparatur, im Garantiefall
 - ❖ weitere Bieter sind nicht bekannt
 - ❖ weitere Bieter haben sich trotz Aufforderung nicht gemeldet (es ist aber nichts dokumentiert)
- Zeitknappheit (unbegründete Dringlichkeit)
vermutete hohe Kosten für Ausschreibungsverfahren
Ausschreibung lässt keinen Mehrwert an Erkenntnis hinsichtlich des Preises erwarten





Einblick in das neue Vergaberecht

EuGH-Rechtsprechung: die Vergabegrundsätze gelten auch für Aufträge, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (also unterhalb der EG-Schwellenwerte liegen) - **Binnenmarktrelevanz**.

Öffentliche Auftraggeber sind daher verpflichtet, die im EG-Vertrag genannten Regeln und Grundsätze, insbesondere freier Warenverkehr (Art. 34 AEUV), Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV), Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV), Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung einzuhalten (vgl. KOM-Mitteilung Nr. 2006/C 179/02).



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Elemente, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen können sind z.B.

- der Auftragsgegenstand (Art des Auftrags)
- die Höhe des geschätzten Auftragswerts,
- Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.)
- die geografische Lage des Ausführungsorts (Nähe zum Nachbarstaat)
- der Nachweis von Angeboten aus anderen MS oder Interessensbekundungen von Unternehmen aus anderen MS



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



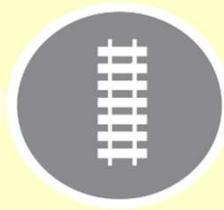
Einblick in das neue Vergaberecht

Bestand ein grenzüberschreitendes Interesse oder wurde gegen nationale Vergaberegeln verstoßen,
kann die KOM eine Finanzkorrektur gemäß den Kriterien der Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben vornehmen (Anhang zum Beschluss der KOM vom 19.12.2013, C(2013)9527 final).



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Effektive Vorbereitungen auf Prüfungen von Vergaben

Hinweis: werden EU-Mittel verwendet, wird die Einhaltung der Vergaberegeln durch die EU-Organe kontrolliert und zwar auch dann, wenn die Schwellenwerte unterschritten sind, nachdem lt. EuGH die Grundsätze des EG-Vertrags auch für diese Aufträge gelten. Entscheidend hierbei ist die Frage der Binnenmarktrelevanz eines Auftrags.

Bevorzugte Prüfthemen durch Organe der EU und der Prüfbehörde:

Wettbewerb

Transparenz

Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

Nichtdiskriminierung

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

"Nachträge,, (zusätzliche Aufträge)



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Möglicher Prüfpfad

In die Prüfung werden folgende Verfahrensabschnitte einbezogen:

Dokumentation und deren Schlüssigkeit

Vorbereitung der Ausschreibung / ggf. Begründung für die gewählte Vergabeart

Bekanntmachung

Schätzung des Auftragswerts

Leistungsbeschreibung

Auswahlkriterien

Zuschlagskriterien

Vertragsdurchführung

zusätzliche Aufträge („Nachträge“)





Einblick in das neue Vergaberecht

Möglicher Prüfpfad

Die Bestätigung über eine durchgeführte Prüfung sollte zusammenfassend folgendes beinhalten:

- ❖ der Projektträger, zumindest soweit er kein öffentlicher AG ist, wurde auf die Notwendigkeit zur Einhaltung der Vergaberegeln hingewiesen (z.B. im Zuwendungsbescheid)
- ❖ die angewandte Vergaberechtsmethode entspricht den Vorgaben entsprechend dem eingesetzten Betrag
- ❖ die angewendeten Auswahl- und Zuschlagskriterien sind dokumentiert und sind angemessen (nichtdiskriminierend)
- ❖ die Kriterien entsprechen den EU-Prinzipien Transparenz, Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung
- ❖ es liegen keine Erkenntnisse über diskriminierende Vorgehensweisen oder Spezifikationen vor





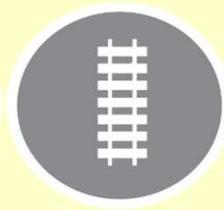
Einblick in das neue Vergaberecht

Literaturhinweis: Menold Bezler, Rechtsanwälte, Stuttgarter Vergaberechtstage, April 2014



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE



Einblick in das neue Vergaberecht

Danke für's Zuhören und Mitmachen!

**Ihnen alle eine gute Heimkehr und bis zum
nächsten Treffen!**



Baden-Württemberg

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE